



Die Besteuerung der Verwaltungsgesellschaften

Domizilgesellschaften

Begriff

Domizilgesellschaften sind Unternehmungen, die in der Schweiz nur eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. **Reine Domizilgesellschaften** dürfen in der Schweiz **kein eigenes Personal** beschäftigen und **keine eigenen Büros** unterhalten.

1 Subjektive Besteuerungsvoraussetzungen

Als Rechtsform kommen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften in Frage.

2 Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

2.1 In Bezug auf den Gesellschaftszweck ergeben sich keine Beschränkungen

2.2 Domizilgesellschaften dürfen in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Handelserträge aus der Schweiz sind nicht zulässig.

Die Geschäftstätigkeit muss im Ausland ausgeübt werden, d.h. Ein- und Verkauf sollten grundsätzlich im Ausland erfolgen (zweidimensionale Betrachtung). Ausnahmsweise können Einkäufe in der Schweiz getätigt werden, sofern die Verrechnung wie unter Dritten gewährleistet ist.

3 Bemessungsgrundlagen und Steuermass

3.1 Gewinnsteuer

3.1.1 Steuerfaktoren

Zum ordentlichen Tarif werden besteuert:

- Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne) aus der Schweiz.
- Treuhandkommissionen
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenz- und Markenrechte) aus der Schweiz.

- DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird.
- Die Verwaltungskosten und Steuern werden in der Regel pauschal in Abzug gebracht.
- Erträge aus Grundeigentum in der Schweiz.

Steuerfrei sind:

- Einkünfte aus dem Ausland bei reinen Domizilgesellschaften (vgl. Begriff).
- Nettoerträge aus massgebenden Beteiligungen gemäss § 67 StG (Dividenden und Kapitalgewinne) unter Berücksichtigung der Beteiligungsverluste (Abschreibungen und Rückstellungen). Nettoverluste aus Beteiligungen können nicht mit dem In- und/oder Ausländertrag verrechnet werden.

3.1.2 Steuermass

Der Gewinnsteuersatz beträgt:

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | Für die Steuerjahre bis und mit 2008: | |
| | - für die ersten Fr. 100'000.- | 4 % |
| | - für den Fr. 100'000.- übersteigenden Gewinn | 7 % |
| | Für die Satzbestimmung ist der Gesamtgewinn massgebend. | |
| b) | Für die Steuerjahre 2009 und 2010 | 6,75 % |
| c) | Für die Steuerjahre ab 2011 | 6,5 % |

Die einfache Steuer wird mit dem geltenden Steuerfuss multipliziert.

3.2 Kapitalsteuer

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

Die Kapitalsteuer beträgt 0,075 % des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch Fr. 250.-, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75, Abs. 1 StG).

Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Bilanzgewinn. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (§ 72 StG).

Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).